

Name der Gesellschaft:
Rückversicherungs=Verein der Niederrheinischen Güter=
Assekuranz=Gesellschaft in Wesel.

会社名：
ヴェーゼル・ニーダーライン貨物再保険会社

認可年月日：
1843.11.13.

業種：
保険

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zum Nr.3,
Jg.1844, SS.18-22.

ファイル名：
18431113RVNG.pdf

A m t s b l a t t

d e r

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 3. Düsseldorf, Mittwoch, den 17. Januar 1844.

(Nr. 36.) Gesetzsammlung, 1tes Stück.

Das 1te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

- Nr. 2402. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preussischen und Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom ^{18. November} 1843.
- Nr. 2403. Verordnung wegen Festsetzung des Jahres 1797 als Normaljahr zum Schutze gegen fiskalische Ansprüche in den Städten Danzig und Thorn und deren beiderseitigem Gebiet, so wie in den zur Provinz Preußen gehörigen vormals Süd- und Neu-Ostpreussischen Landestheilen. D. d. den 24. November 1843.
- Nr. 2404. Allerhöchste Kabinettsorder vom 25. November 1843, durch welche den Kreis-Sekretären der Dienstrang der Regierungsubalternen I. Klasse beigelegt wird.
- Nr. 2405. Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. Dezember 1843., betreffend den Verkehr der, Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen.
- Nr. 2406. Verordnung, die Bestrafung des Spielens an der Spielbank zu Köthen betreffend. Vom 22. Dezember 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 37.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. Dezember 1843, betreffend den Verkehr der, Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen. II. S. III. Nr. 58.

Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche hinsichtlich des Verkehrs der Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen wahrgenommen worden sind, bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

- 1) Waarenbestellungen dürfen, auch auf Grund der gegen Steuerentrichtung oder steuerfrei dazu erteilten Gewerbscheine fortan nur bei Gewerbtreibenden gesucht werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei andern Gewerbtreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen. Bestellungen auf Wein können auch ferner bei anderen Personen, als Gewerbetreibenden gesucht werden.
- 2) Wer durch Umherreisen Behufs des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf, oder Behufs des Suchens von Waarenbestellungen, einen gewerbescheinpflichtig-

tigen Verkehr betreibt, darf, auch wenn er dazu mit einem Gewerbeschein versehen ist, nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren irgend einer Art mit sich führen.

- 3) Wer einer der zu 1. und 2. ertheilten Bestimmungen zuwider handelt, hat eine Geldstrafe von Acht und Bierzig Thalern und die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er seines Gewerbes wegen bei sich führt. In Ansehung der nachzuzahlenden Steuer bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Auch kommen hinsichtlich der Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe, und überhaupt hinsichtlich des Verfahrens wider die Kontravenienten die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 und das Hausregulativ vom 28. April 1824 ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesesammlung bekannt zu machen.
Charlottenburg, den 8. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

In Bezug auf vorstehende Allerhöchste Kabinettsordre fordern wir alle Inhaber von Gewerbescheinen zum Suchen von Waaren-Bestellungen und zum Aufkauf von Waaren zum Wiederverkauf zur sofortigen genauen Beachtung des Inhalts dieser Ordre auf, damit sie nicht wegen Zuwiderhandlung gegen die darin enthaltenen Bestimmungen in die darin angedrohte Strafe verfallen. Diese Allerhöchste Ordre findet vom Zeitpunkte Ihrer gesetzlichen Wirksamkeit ab auf alle Personen, welche den darin bezeichneten Verkehr betreiben, unbedingt und namentlich auch dann Anwendung, wenn der für das laufende Jahr bereits ertheilte Gewerbeschein nicht auf dieselbe verweist, wie in den von nun an von uns ertheilten Gewerbescheinen geschehen wird.

Düsseldorf, den 10. Januar 1844.

(Nr. 38.) Bestätigungs-Urkunde für den Rück-Versicherungsverein der Niederrheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft. I. S. II. Nr. 23323.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf den Antrag Unserer Minister der Justiz, der Finanzen und des Innern die Errichtung einer anonymen Aktien-Gesellschaft in Wesel unter der Firma

„Rückversicherungs-Verein der Niederrheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft in Wesel“ genehmigt und das Statut derselben, wie solches in der außerordentlichen General-Versammlung der Aktionaire der Niederrheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft nach der Verhandlung vom 15. Dezember v. J. angenommen ist, mit dem Beifügen bestätigt haben, daß der Verein verpflichtet ist, Unserer Regierung zu Düsseldorf halbjährig einen Abschluß über die Lage seines Vermögens vorzulegen. Diese Bestätigung wird unbeschadet der Rechte dritter Personen ertheilt und ist in dem Falle widerrüflich, wenn das Statut nicht befolgt oder verletzt würde.

Die gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde soll dem vorerwähnten Beschlusse der General-Versammlung vom 15. Dezember v. J. nebst dem darin in Bezug genommenen Sta-

tute für immer befestigt bleiben und in Verbindung mit beiden durch das Amtsblatt unserer Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Sanssouci den 13. November 1843.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
(gez.) Mühlcr. v. Bodelschwing. v. Arnim.

S t a t u t e n
des Rückversicherungs-Vereins der Niederrheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft
in Wesel.

§. 1. Aus der Mitte der Aktionaire der Niederrheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft in Wesel bildet sich ein besonderer Verein unter dem Namen

Rückversicherungs-Verein

der Niederrheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft

welcher mit jener Gesellschaft aufs innigste verbunden ist, und gleich ihr seinen Sitz in der Stadt Wesel hat. Nur Aktionaire jener Gesellschaft können, so lange sie diese Eigenschaft behalten, an dem Verein Theil nehmen, doch ist diese Betheiligung keine gezwungene, sondern steht einem jeden Aktionair völlig frei.

§. 2. Der Verein steht unter der Verwaltung der Direktion der Niederrheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft und wie sein Name schon andeutet, ist sein Zweck die Uebernahme von Rückversicherungen, jedoch ausschließlich von jener Gesellschaft, so daß er sich weder mit Rückversicherungen für andere Affekuranz-Gesellschaften, noch mit directen Versicherungen befassen darf.

§. 3. Die Wirksamkeit des Vereins beginnt mit dem 1. Januar 1843 und wird auf See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungen ausgedehnt.

§. 4. Von allen See-Versicherungen und den damit verbundenen Fluß-Versicherungen wird dem Rückversicherungs-Verein ein Drittel überwiesen. Bei den für sich abgeschlossenen Fluß-Versicherungen können dem Verein die größeren Posten ebenfalls theilweise übertragen werden, und dem Ermessen der Direktion wird es anheimgegeben, welche Kategorien sie dabei einführen, und welchen Antheil sie dem Verein sowohl an den vorgenannten, als an den Landtransport Versicherungen überweisen will. Es darf jedoch dieser Antheil ein Drittel der auf einem Boden abgeschlossenen Versicherungssumme nicht übersteigen.

§. 5. Die Rückversicherung geschieht zu den von der Direktion festgestellten Prämien und Versicherungs-Bedingungen, und der Verein hat für die von der Direktion eingegangenen Versicherungen bis zum Belauf des ihm laut §. 4 übertragenen Antheils einzustehen, wogegen ihm der natürliche Theil der erhobenen Prämien, abzüglich des verhältnißmäßigen Antheils an den auf jede einzelne Versicherung verwandten Kosten in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben wird. H.F. → 300.000 Th.

§. 6. Das Grundkapital des Vereins ist auf 300,000 Thaler Pr. Ort. festgesetzt, welche in tausend Antheile zu dreihundert Thaler vertheilt sind. Sämmtliche für das Jahr 1842 eingezeichnet gewesenen Antheile werden als die Grundlage des Vereins betrachtet, und bleiben daher auch für die Folge in Kraft, wenn nicht besondere Verhältnisse den Austritt des einzelnen Betheiligten bedingen, worüber die Entscheidung der Direktion zusteht.

§. 7. Kein Theilnehmer am Verein darf mehr als 15 Antheile besitzen.

§. 8. Die Direktion entscheidet sowohl über die Zulässigkeit der Betheiligung am Verein, als sie zur Uebertragung der eingezeichneten Antheile die Genehmigung zu erteilen hat. Bei einer Stattfindenden Uebertragung wird eine Umschreibe-Gebühr von 15 Sgr. für jeden Antheil bezahlt.

§. 9. Ueber jeden eingezeichneten und von der Direktion als zulässig anerkannten Antheil wird ein von ihr unterzeichnetes Dokument ausgefertigt, wogegen der Theilnehmer für jeden Antheil einen trockenen Wechsel von 300 Thalern an die Ordre der Direktion der Niederrheinischen Güter-Asssekuranz-Gesellschaft ausstellt, zahlbar einen Monat nach Kündigung in von der Direktion zu bestimmenden Raten.

§. 10. Eine Baar-Einzahlung auf die gezeichneten Antheile findet sonst nur insofern statt, als die nach dem 1. Januar 1842 beigetretenen Theilnehmer zur Gleichstellung mit den früheren Bethelligten denselben Betrag zu vergüten haben, der bis zum Tage ihres Beitritts sich als Gewinn auf jeden einzelnen Antheil herausstellte und dem Verein in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben wurde.

§. 11. Dieser Gewinn, so wie die von den späteren Theilnehmern nach §. 10 zu leistende rathliche Einzahlung wird zur Bildung des Reserve-Fonds verwandt. So lange dieser nicht die Höhe von 10 % des Nominal-Kapitals, oder 30,000 Thaler erreicht, wird der ganze jährliche reine Gewinn demselben überwiesen; später wird nur die Hälfte des Gewinns zur Reserve geschlagen, bis der Reserve-Fonds auf 20 % des Nominal-Kapitals oder 60,000 Thlr. gestiegen ist, wonach denn der ganze reine Gewinn zur Vertheilung kommt. Die Verwaltung des Reserve-Fonds ist dem besten Ermessen der Direktion der Niederrheinischen Güter-Asssekuranz-Gesellschaft, in Gemäßheit des §. 19 der Statuten jener Gesellschaft und der bezüglichen Ausdehnung dieses Paragraphs anheimgegeben, und wird von ihr dem Verein mit drei vom hundert jährlich verzinst.

Bei der Unmöglichkeit, die Fonds des Rückversicherungs-Vereins von jenem der Niederrheinischen Güter-Asssekuranz-Gesellschaft, ganz getrennt zu halten, sollen allenfallsige Verluste an dem Kapital-Vermögen von der Gesellschaft und dem Verein pro rata ihres wirklichen Vermögens gemeinschaftlich getragen werden. Unter diesem wirklichen Vermögen sollen aber die von den Aktionairen ausgestellten und deponirten Sola-Wechsel nicht mitzählen.

§. 12. Alljährlich am 31. Dezember wird die Bilanz des Rückversicherungs-Vereins von dem General-Agenten gezogen, und nach Genehmigung von Seiten der Direktion einem Comite von 5 Gliedern des Rückversicherungs-Vereins zur Revision und Genehmigung vorgelegt, welches von der General-Versammlung der Bethelligten am Rückversicherungs-Verein laut §. 13 für die Dauer eines Jahres erwählt wird, dessen Glieder aber immer wieder wählbar sind. Diese Revision ist die Decharge für die Direktion und den General-Agenten und wenn auf die geschehene Einladung von Seiten der Direktion auch nur 2 Comite-Glieder zur Revision erscheinen, und die Bilanz nach vorheriger Prüfung genehmigen, so genügt dieses zur vollständigen Decharge.

Der sich nach der Bilanz ergebende reine Gewinn wird abzüglich der laut §. 11 zur Vermehrung des Reserve-Fonds zu verwendenden Quote, an die Theilnehmer des Vereins als Dividende ausbezahlt.

§. 13. Die Bilanz wird den Bethelligten in einer General-Versammlung vorgelegt, welche unmittelbar nach der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung der Niederrheinischen Güter-Asssekuranz-Gesellschaft am 1ten Montag des Monats April Statt finden soll. In dieser General-Versammlung werden auch die fünf Comite-Glieder gewählt, welchen die nächste Bilanz nach §. 12 zur Revision und Genehmigung von der Direktion vorgelegt werden muß. — Für das erste Jahr werden diese Glieder gleich bei der Constituirung des Vereins gewählt, und mit Ertheilung der Decharge endigt ihre Funktion.

§. 14. Die Beschlüsse dieser General-Versammlung, so wie der allenfalls nöthigen

außergewöhnlichen General-Versammlungen, zu welchen letzteren die Direktion durch Einladungen in wenigstens vier öffentlichen Blättern die Betheiligten beruft, haben für alle, auch die nicht anwesenden Theilnehmer verbindliche Kraft, und werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt, wobei jeder Inhaber von 1 bis 4 Antheilen eine Stimme, von 5 bis 10 Antheilen zwei Stimmen von 11 bis 15 Antheilen drei Stimmen hat.

Abwesende können sich, jedoch nur durch einen Betheiligten am Rückversicherungs-Verein, vertreten lassen, wenn sie solches vor der General-Versammlung der Direktion unter Benennung ihres Stellvertreters schriftlich angezeigt haben. Als Stellvertreter darf ein Betheiligter aber höchstens sechs Stimmen haben, seine eigene ungerechnet.

§. 15. Wenn durch mögliche Verluste der Reserve-Fonds ganz oder theilweise erschöpft ist, und die Direktion eine Einzahlung von wenigstens 10% der eingezeichneten Antheile für zweckmäßig erachtet, so erhebt sie diesen Betrag und schreibt solchen auf die in Händen habenden Wechsel ab. Zugleich aber beruft die Direktion die Betheiligten zu einer außer-gewöhnlichen General-Versammlung und erstattet derselben Bericht über die gegenwärtige Lage der Sache.

Bei eintretenden günstigeren Verhältnissen und wenn bereits wieder ein angemessener Reserve-Fonds nach Anleitung des §. 11 gebildet worden ist, kann die Direktion solche Einzahlung ganz oder theilweise den Gliedern des Vereins zurückzahlen.

§. 16. Erfolgt die Einzahlung dieser Beträge nicht innerhalb eines Monats nach der geschenehen Aufforderung, so kann die Direktion den Restanten ohne weiteres seiner Ansprüche an den Verein verlustig erklären, gerichtlich gegen ihn einschreiten und nach Maßgabe des §. 12 der Statuten der Niederrheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft zum Verkauf seiner Aktien bei jener Gesellschaft und seiner Antheile am Rückversicherungs-Verein übergeben, um nöthigenfalls aus deren Erlös die schuldige Summe einzubehalten.

§. 17. Ueber den Betrag der eingezeichneten Antheile hinaus kann kein Betheiligter in Anspruch genommen werden, und nach gescheneher völligen Einzahlung derselben ist es jedem Theilnehmer unbenommen auf der Stelle aus dem Verein auszutreten, so wie denn ebenfalls der Direktion die Aufhebung resp. Liquidation dieses Rückversicherungs-Unternehmens ohne weiteres gestattet ist.

§. 18. Außer dem im §. 17 bezeichneten Fall endigt die Wirksamkeit des Rückversicherungs-Vereins mit der Auflösung der Niederrheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft oder in den im §. 26 ihrer Statuten vorgesehenen Fällen und die Liquidation der Geschäfte des Vereins wird denn nach Vorschrift der §§. 27 bis 30 der Statuten jener Gesellschaft vorgenommen.

§. 19. Die Niederrheinische Güter-Affekuranz-Gesellschaft übernimmt alle vorkommenden Arbeiten des Vereins, ohne dafür, außer den, dem Verein ausschließlich zur Last fallenden wirklichen Auslagen für Bücher, Drucksachen u. besondere Bureau-Kosten zu berechnen. Dagegen trägt der Verein seinen Antheil an den Agentur-Kosten und Porto-Auslagen pro rata seiner Betheiligung an den Versicherungen, wofür demnach die Direktion bei Aufstellung der Bilanz die von ihr festzusetzende natürliche Summe in Abzug zu bringen hat.

§. 20. Alle in den Statuten der Niederrheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Wirksamkeit der Direktion (§. 19) auf die Insolvenz oder den Tod eines Vereins-Mitglieds (§§. 13 und 14) oder auf etwaige Streitigkeiten (§. 31) haben für den Rückversicherungs-Verein ebenfalls verbindliche Kraft. Ueberhaupt wird überall, wo hier nicht ausdrücklich anders stipulirt ist, auf jene Statuten recurriert.

§. 21. Zu diesem Statut soll die Allerhöchste Genehmigung nachgesucht werden. Allenfallige spätere Abänderungen desselben sind erst nach Genehmigung einer General-Versammlung der Niederrheinischen Güter-Asssekuranz-Gesellschaft und nach erfolgter Königlich-Bestätigung gültig.

Für die Abschrift
(gez.) Lueg,
Präsident.

Wesel, den 15. Dezember 1842.
(gez.) Wenner,
Protokollführer.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird unter Hinweisung auf §. 19. Abschnitt 23 der Statuten der Niederrheinischen Güter-Asssekuranz-Gesellschaft hierdurch beglaubigt.

Wesel, den 23. Dezember 1842.

Die D i r e k t i o n
der Niederrheinischen Güter-Asssekuranz-Gesellschaft.
(L. S.) (gez.) F. Rigaud. G. Luyken. L. Klönne.
von Carnay, General-Agent.

Vorstehende Statuten nebst der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde werden hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1843.

(Nr. 39.) Steckbrief.

Der Recrut Heinrich Hermann Stienkemeyer, geboren am 18. April 1821 zu Kirchlegere im Kreise Herford, welcher am 26. September v. J. von der Departements-Ersatz-Kommission für das Königl. 37. Infanterie-Regiment ausgehoben und vereidigt worden, hat sich von seinem bisherigen Wohnorte Duisburg heimlich entfernt, und sich dadurch der Einstellung in den genannten Truppentheil entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an das Kommando des 1. Bataillons (Wesel) 17. Landwehr-Regiments, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 10. Januar 1844.

(Nr. 40.) Zurücknahme eines Steckbriefs. I. S. IV. Nr. 37.

Da der Recrut Peter Siebel aus Dorp, wie es sich inmittelst ergeben hat, dem Garde-Recruten-Transporte vom Marsche aus nach Berlin vorausgegangen und bei dem Königl. Garde-Dragoner-Regimente daselbst eingestellt worden ist, so wird der, unter dem 30. November v. J. wider denselben erlassene Steckbrief (Amtsblatt Stück 69) hierdurch zurückgenommen. Düsseldorf, den 6. Januar 1844.

(Nr. 41.) Röhrrung der Hengste. I. S. I. Nr. 5720.

Die nachstehende Nachweisung der in unserm Verwaltungs-Bezirk für das Jahr 1843 an- und abgeföhrtten Hengste bringen wir mit Bezug auf den §. 4. der von dem Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe unter dem 20. Dezember 1832 erlassenen Röhrr-Ordnung (Amtsblatt Stück 3 pro 1833) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 4. Januar 1844.

Nr.	Bezeichnung der Hengste				Rasse.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind		Bemer- kungen.	
	Farbe.	Abzeichen.	Größe				Alter Jahre	ange- föhrt		abge- föhrt
			Fuß	Holl						
I. Kreis G r e v e n b r o i c h.										
1	Grauschim- mel	Mohrenkopf	5	4	8	Inländi- sche	Wittwe Kemmling, Ackerwirthin zu Bil- verath	ange- föhrt	—	
II. Kreis R e u ß.										
2	Kirsch- braun	Dhne	5	4	9	id.	Wittwe Beyers, Acker- wirthin zu Bockrath	id.	—	
3	Roßbraun	linker Hinter- fuß weiß	5	2	9	Holländi- sche	Johann Jansen Acker- wirth zu Capellen	id.	—	
4	Rohbraun	Dhne	5	2	5	id.	derselbe	id.	—	
III. Kreis G l a d b a c h.										
5	Braun	Blesse, Hinter- füße weiß	5	2	9	id.	Michael Bihn, Acker- wirth zu Gorschen- broich	id.	—	
IV. Kreis D u i s b u r g										
6	Braun	Blesse, Schnit- be und linker Hinterfuß weiß	5	6	4	Inländi- sche	Wilh. Scheids, Acker- wirth zu Düßern	id.	—	
7	Braun	Dhne	5	1	4	id.	Wilms gen. Straat- mann, Ackerwirth zu Borbeck	id.	—	
8	Rappe	Dhne	5	5	3½	id.	Wilh. Feldhaus, Acker- wirth zu Altenessen	id.	—	
9	Hellbraun	Stern, rechter Hinterfuß weiß gefesselt	5	5	4	id.	derselbe	id.	—	
10	Fuchs	Blesse, linker Vorderfuß weiß gefesselt	5	6	4½	id.	Schulte = Mattler, Ackerwirth zu Holten	id.	—	
V. Kreis R e e ß.										
11	Dunkel- braun	linker Hinter- fuß weiß	5	5	8	Oldenbur- gische	Wilhelm Kock, Rent- ner zu Wesel	id.	—	Der Hengst ist auf Schouven Hof, Gemeinde Hammiteln aufgestellt.